

KINDERGARTENORDNUNG

§ 1

Diese Kindergartenordnung gilt für den öffentlichen Kindergarten der Gemeinde Leutasch aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.04.1998, 27.09.2001, 19.08.2002, 20.12.2011 und 23.10.2014.

§ 2

Aufgabe des Kindergartens

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen und zu ergänzen. Er hat hiebei durch eine der jeweiligen Entwicklungsstufe der Kinder angemessene Erziehung und Begabungsförderung, insbesondere durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger ausübt, sowie durch ausreichendes geeignetes Spiel die seelische, geistige und körperliche Entwicklung des sittlichen und religiösen Empfindens der Kinder sowie ihres Gemeinschaftssinnes beizutragen.
2. Bei der Erfüllung der Aufgabe des Kindergartens ist in geeigneter Weise mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder zusammenzuarbeiten.
3. Im Besonderen unterstützt er die Erziehung von Kindern, deren Eltern aus beruflichen oder anderen Gründen die Ausübung ihrer Erziehungspflicht erschwert ist.

§ 3

Aufnahmebedingungen

1. In den Kindergarten aufgenommen werden alle in Leutasch mit ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Kinder, welche zum Stichtag 1. September das 3. Lebensjahr vollendet haben, noch nicht schulpflichtig und nicht nach § 24 Abs. 7 des Tiroler Kindergarten- und Hortgesetzes ausgeschlossen sind.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.
3. Können nicht alle für den Besuch des Kindergartens angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) Kinder, die das verpflichtete Kindergartenjahr zu absolvieren haben.
 - b) Kinder, bei denen aus sozialen Gründen der Besuch des Kindergartens geboten ist;
 - c) Kinder, die den betreffenden Kindergarten im vorhergehenden Beschäftigungsjahr bereits besucht haben, und deren Geschwister;
 - d) Einzelkinder.

§ 4

Anmeldebedingungen

1. Die Anmeldung zum Eintritt in den Kindergarten hat bis spätestens Ende Mai zu erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nur nach Maßgabe des noch vorhandenen Platzes berücksichtigt.
2. Nicht im Gemeindegebiet Leutasch ansässige Kinder können grundsätzlich erst nach dem 15.9. aufgenommen werden und das nur dann, wenn kein Punkt des § 3 dieser Ordnung der Aufnahme entgegensteht.
3. Die Aufnahme nicht im Gemeindegebiet ansässiger Kinder erfolgt ausschließlich durch den Bürgermeister.
4. Während des Jahres freiwerdende Plätze sind gemäß § 3 Abs. 4 nachzubesetzen, soweit aus pädagogischen Gründen keine Bedenken bestehen.
5. Zur erstmaligen Einschreibung ist die Geburtsurkunde mitzunehmen.

§ 5

Gruppeneinteilung

1. Die Betreuung der Kinder erfolgt in drei Gruppen.
2. Die Betreuung in jeder Gruppe findet mit einer Kindergartenpädagogin, einer Assistentin und wenn notwendig mit einer Stützkraft für Integrationen statt.

§ 6

Besuchszeit

1. Der Kindergarten ist ganzjährig Montag – Mittwoch von 7.30 bis 16.00 Uhr und Donnerstag - Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr, bis auf 5 Wochen, geöffnet.
2. Der Kindergarten ist geschlossen an: Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen, weiters am Landesfeiertag 19.3. und am Kirchweihfest 22.7.
3. Um einen geeigneten Ablauf zu gewährleisten, sind die Eltern verpflichtet ein pünktliches Bringen und Abholen des Kindes laut vorgegebener Öffnungszeiten zu ermöglichen.

§ 7

Besuchsbedingungen

1. Die Aufsichtspflicht jedes einzelnen Kindes beginnt im Kindergarten, sobald das Kind persönlich durch eine geeignete Person übergeben wird und dauert bis maximal die Dauer der vorgegebenen Kindergartenzeiten.
2. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, daß die Kindern den Kindergarten körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Sie ha-

ben dafür zu sorgen, daß das Kind, sofern es seine Sicherheit fordert, auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person ab 16 Jahre begleitet wird.

3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleiterin von Infektionskrankheiten des Kindes oder im selben Haushalt lebender Personen unverzüglich zu verständigen und das Kind so lange vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Kindergarten besuchenden Kinder und des Kindergartenpersonals nicht mehr besteht.
4. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass ein in den Kindergarten aufgenommenes Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Sie haben dem Kindergarten jede Verhinderung bzw. Fehlen des Kindes innerhalb von drei Tagen unverzüglich mitzuteilen.
5. Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen ununterbrochen dem Kindergartenbesuch fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt wird.

Im Falle einer Entschuldigung im Sinne des Pkt. 4 ist für die Dauer der Abwesenheit der Beitrag weiterzuzahlen, es sei denn, dass das Kind für die Dauer eines vollen Kalendermonats abgemeldet wird.

§ 8

Ausschluss

1. Der Kindergartenerhalter hat ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens auszuschließen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß eine Voraussetzung für die Verweigerung der Aufnahme gegeben war oder wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.
2. Der Kindergartenerhalter kann ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet vorausgegangener schriftlicher Mahnung eine ihnen nach § 8 obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen oder das vom Kindergartenerhalter verlangte Entgelt (§ 9) nicht rechtzeitig entrichten.

§ 9

Kindergartengebühren

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens wird ein Entgelt eingehoben, dessen Höhe vom Gemeinderat von Zeit zu Zeit neu festgesetzt und durch Anschlag im Kindergarten verlautbar wird:

Dieses Entgelt beträgt derzeit:

- a) für jedes Kind € 35,-- monatlich
- b) für jedes weitere Kind € 25,-- monatlich (Geschwisterkind)
- c) Das Essensentgelt beträgt € 3,30 pro Mittagessen

Das Kindergartenentgelt ist jeweils bis spätestens 5. eines Monats im Vorhinein für mindestens 1 Monat zu bezahlen. Das Essensentgelt wird jeweils zum Monatsende gesondert in Rechnung gestellt.

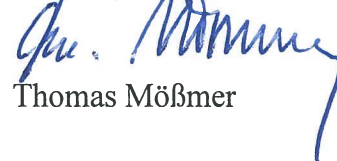
Das Kindergartenentgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister



Thomas Mößner

Angeschlagen am: 24.11.14

Abgenommen am: 09.12.14